



Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

iFK Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Umwelt- und Baurechtsamt

Baurecht und Naturschutz

Bearbeiter [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Zimmer 10 Gebäude D

Ihre Nachricht [REDACTED] vom 07.02.20

Unser Zeichen 50.2/621.31/wei

24. März 2020

Flächennutzungsplan, 3. Änderung der 7. Fortschreibung, GVV Mittleres Kochertal

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Planstand 03.12.2019

Sehr geehrter [REDACTED]

wir bitten, die den aktuellen Umständen geschuldete verzögerte Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen.

Zur Planung haben wir folgende Anmerkungen und Anforderungen:

1. Nachhaltige städtebauliche Entwicklung § 1 Abs. 5 BauGB

Die Planung dient dem Bauwunsch eines einzelnen Grundstücksbesitzers. Nachdem grundsätzlich viele Flächen im Bereich des Verwaltungsverbandes einer großflächigen Freilandphotovoltaiknutzung zur Verfügung stehen, halten wir es für sinnvoll und erforderlich,

Seite 1 von 2

ein gesamträumliches Konzept zu entwickeln, um im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung Flächen zu bestimmen, wo eine solche Nutzung möglich sein wird. Insbesondere sollten Räume als Ausschlussflächen definiert werden, die nicht dafür zur Verfügung stehen.

In Ziffer 5.3 der Begründung ist eine Alternativenprüfung angesprochen. Aus den Ausführungen können wir jedoch keine Darstellung von Alternativen erkennen. Auf Ziffer 2d Anlage 1 BauGB verweisen wir.

2. Standort und Lage der Fläche

Die Lage am leicht geneigten Südhang wird zur Folge haben, dass die Anlage auch von weiten Teilen des Kochertales einsehbar ist und landschaftliche Wirkung entfaltet. Dieser Belang wäre insbesondere auch in einem Kriterienkatalog zur Alternativenprüfung zu betrachten. Neben der landschaftlichen Wirkung spielen hier auch Blendwirkungen und Lichtimmissionen eine Rolle. Wir gehen davon aus, dass viele Flächen im Gebiet des Verwaltungsverbandes weniger stark beeinträchtigend wirken.

Im Hinblick auf die Lage im Kern- und Suchraum des landesweiten Biotopverbundes ist nach § 22 Abs. 3 NatSchG i.V.m. Ziffer 1b Anlage 1 BauGB gerade im Flächennutzungsplanverfahren deren Erforderlichkeit zu prüfen und die erforderlichen Räume dann planungsrechtlich zu sichern. Erfolgt dies nicht, gilt die faktische Schutzbedürftigkeit nach § 21 Abs.4 BNatSchG. Dem Flächennutzungsplan steht derzeit eine öffentliche Rechtsvorschrift entgegen.

Weitere Hinweise

Die Ziffer 3.3 der Begründung wird durch Ziffer 4.2 der Begründung abgedeckt und ist daher im Flächennutzungsplanverfahren entbehrlich.

In Abb. 2 Ziffer 4.1 der Begründung ist das Plangebiet räumlich falsch dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



28. Feb. 2020



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Datum: 26.02.2020

Bearbeiter: [REDACTED]

Az.: 7-2-2-2

Ihr Az.: [REDACTED]

3519 FNP

Gemeindeverwaltungsverband "Mittleres Kochertal", 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die Teilfortschreibung Fotovoltaik sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Ernsbach" hierbei zu folgender Einschätzung.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Im Hinblick auf die in Plansatz 4.2.1 formulierten Grundsätze zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien begrüßen wir die Planung.

Allerdings liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Wir regen außerdem an, folgende redaktionelle Änderung vorzunehmen:

In Abb. 2 der Begründung zum Flächennutzungsplan ist die Lage des Plangebietes nicht richtig dargestellt. Dies sollte korrigiert werden.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen






Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Stuttgart 12.03.2020
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen 21-2434.2 / KÜN Mittleres
Kochertal
(Bitte bei Antwort angeben)

nur per E-Mail

 Gemeindeverwaltungsverband "Mittleres Kochertal"
3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Ihr Schreiben vom 07.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde wie folgt Stellung:

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 Abs. 3 des Regionalplans Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. PS 3.2.3.3 Abs. 3 besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden sollen.

Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft regen wir an, die in der Begründung enthaltenen Ausführungen zur Landwirtschaft im weiteren Verfahren noch zu ergänzen.

Aus Sicht des Klimaschutzes begrüßen wir das Vorhaben.

Hinweis: Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.

Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.



Mit freundlichen Grüßen

gez. 

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 02.03.20
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 20-01469

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Mittleres Kochertal für die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Stadtteil Ernsbach der Stadt Forchtenberg, Hohenlohekreis (TK 25: 6723 Öhringen)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. Gla/Ber/Boe vom 07.02.2020

Anhørungsfrist 13.03.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

